

ZBB 2022, 208

BGB §§ 242, 495

EuGH-Vorlage zur Versagung der vorteilhaften Rechtsfolgen eines wirksam ausgeübten Widerrufs bei Annahme des Rechtsmissbrauchs

BGH, Beschl. v. 31.01.2022 – XI ZR 113/21 (OLG München), MDR 2022, 380 = WM 2022, 420 = ZIP 2022, 472

Amtlicher Leitsatz:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gem. Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 AEUV zur Auslegung der RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates (ABI 2008, L 133, S. 66, berichtigt in ABI 2009, L 207, S. 14, ABI 2010, L 199, S. 40 und ABI 2011, L 234, S. 46 folgende Frage vorgelegt:

Ist Art. 14 Abs. 1 der RL 2008/48/EG dahin auszulegen, dass es den nationalen Gerichten nicht verwehrt ist, im Einzelfall bei Vorliegen besonderer, über den bloßen Zeitablauf hinausgehender Umstände die Berufung des Verbrauchers auf sein wirksam ausgeübtes Widerrufsrecht als missbräuchlich oder betrügerisch zu bewerten mit der Folge, dass ihm die vorteilhaften Rechtsfolgen des Widerrufs versagt werden können?